

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. April 1874.

Gassenreinigung.

Den beifolgenden Deputationsbericht, die künftige Regelung der Straßenreinigung und der Abfuhr des Unraths betreffend, theilt der Senat der Bürgerschaft zur Beschlussfassung mit, indem er seine Erklärung sich vorbehält.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 1. April 1874.

Bericht der Deputation für die Gassenreinigung, die künftige Regelung der Straßenreinigung und Abfuhr betreffend.

(Eingereicht am 1. April 1874.)

Bekanntlich ist durch einen vom Senat und von der Bürgerschaft genehmigten Vertrag vom 1. Juli 1865 die Abfuhr des hiesigen Straßenunraths dem Unternehmer Heinr. Altes für die Zeit bis zum 31. December 1874 übertragen. Es wird daher mit Ende dieses Jahres eine neue Regelung dieses Theils der Straßenreinigung nöthig, und schien es der Deputation aus mehreren Gründen geboten, mit den hierauf bezüglichen Vorbereitungen nicht länger zu zögern.

Die dieserhalb von der Deputation eingeleiteten Schritte gingen zunächst von der Ueberzeugung aus, daß eine unveränderte oder modificirte Fortsetzung des zur Zeit bestehenden Vertragsverhältnisses unthunlich sei. Nach dem vorerwähnten Vertrag besteht nämlich, abgesehen von einer dem Unternehmer für die ganze Dauer des Vertrags staatsseitig bewilligten Vergütung von 2000 Thlr. Gold, das Aequivalent für die im Uebrigen unentgeltlich zu leistende Abfuhr des Straßenschmutzes in dem dem Unternehmer erteilten ausschließlichen Recht zur Ausfuhr der Latrinen. Daß aber nach der inzwischen in Kraft getretenen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 auch der Betrieb des Gewerbes der Latrinen-Ausfuhr, unbeschadet der Fortdauer sanitätspolizeilicher Controle, ein freier geworden, mithin es unzulässig ist, die seither vertragsmäßig bestandene ausschließliche Berechtigung zum Betrieb dieses Gewerbes auch nach Ablauf des bezüglichen Vertrags zu erneuern, dürfte nicht zu bezweifeln sein.

Damit erscheinen von vorne herein die in früherer Zeit vielfach laut gewordenen, theilweise auch von der Deputation bei deren Berichterstattung im Februar 1869 gehegten Erwartungen beseitigt, mit Ablauf des mehrberegten Vertrags die Fortschaffung der Abfuhrstoffe in einer für den Staat lucrativen Weise verwerthen zu können.

Bestätigt wird diese Unmöglichkeit in Betreff der Latrinenausfuhr durch die von der Deputation in einer Reihe größerer Städte Deutschlands angestellten Ermittlungen, wonach beispielsweise in Altona, Breslau, Carlsruhe, Köln, Dresden, Frankfurt a. M., Hannover, Leipzig, Stettin u. die Fortschaffung und Verwerthung der Fäkalstoffe als freies Gewerbe der Privatindustrie überlassen ist, ohne für die Stadtgemeinde eine Einnahmequelle zu bilden oder zu der Abfuhr des Straßenunraths in directer Beziehung zu stehen.

Demnach befand sich die Deputation bei Berathung des für bestmögliche Abfuhr des Straßenschmutzes und Hausunraths in Vorschlag zu bringenden neuen

Systems in der Lage, von jeder Rücksicht auf die künftige Reinigung und Ausfuhr der Latrinen Abstand nehmen zu müssen. Es konnte vielmehr nur in Frage stehen:

ob und inwieweit die Möglichkeit vorhanden sei, die Abfuhr des Straßenschmutzes und ausgestellten Hausunraths als ein wie seither vereinzelt betriebenes Geschäft Gewinn bringend zu machen,

oder

ob es vorzuziehen und ausführbar sei, diese Abfuhr ohne Rücksicht auf die Verwerthung der Stoffe im Interesse einer gründlicheren Straßenreinigung mit dem Fegen der Straßen in ein einheitliches System zu bringen.

In erster Hinsicht konnte es sich füglich nur um pachtweise Ueberlassung an einen Privatunternehmer handeln, insofern es zweifellos erscheinen mußte, daß eine bezw. in Verbindung mit der Straßenreinigung direct von Seiten der Behörde ins Werk gesetzte Straßenabfuhr mit Rücksicht auf das anzustellende Personal, sowie auf die Anschaffung und Unterhaltung des erforderlichen Betriebsmaterials an Pferden und Wagen u. dem Staate entschieden höhere Kosten verursachen würde, als dieselben sich für einen Privatunternehmer belaufen würden. Außerdem dürften, abgesehen von anderen, für eine Behörde mit Leitung und Ueberwachung solches Betriebes augenscheinlich verbundenen Schwierigkeiten insonderheit einer staatsseitig zu beschaffenden Verwerthung der Abfuhrstoffe zu Düngungszwecken erhebliche Bedenken entgegenstehen.

Die Deputation hatte daher zunächst den Versuch zu machen, ob sich zur Uebernahme des fraglichen Geschäfts gegen ein an den Staat zu zahlendes Aequivalent ein Privatunternehmer bereit finden werde. Eine zu dem Zwecke hier erlassene öffentliche Aufforderung ist jedoch ebenso wie verschiedene an einer Reihe anderer Orte geschehene Schritte ohne jeden Erfolg geblieben, da die einzig und allein von einzelnen Landleuten der entfernteren Umgegend, seitherigen Ackerpächtern des jetzigen Unternehmers gestellte Offerte, in vereinzelt Bezirken der Stadt gegen Vergütung einer überaus geringfügigen Pachtsumme die zur Nachtzeit zu beschaffende Abfuhr übernehmen zu wollen, hieher nicht zu rechnen war. Die Erfolglosigkeit dieser Bemühungen darf übrigens nicht befremden, insofern die in Betracht kommenden ländlichen Verhältnisse der nächsten Umgegend unserer Stadt bekanntlich einer leichten, den nicht unerheblichen Kosten des Transports entsprechenden Verwerthung des Straßenumraths keineswegs günstig sind. Ueberdies ist von der Deputation, abgesehen von Einer Ausnahme, keine einzige größere Stadt ermittelt worden, wo die Abfuhr des Straßenschmutzes für die Gemeindecasse mit Gewinn verbunden wäre.

In Betreff jenes Ausnahmefalls aber hat man sich bei näherer Prüfung leicht überzeugt, daß dessen begleitende Verhältnisse für hier nicht zutreffend, und zu einer Nachahmung nichts weniger als ermuthigend sind.

Bei so bewandten Umständen war die Nothwendigkeit unabweisbar, einen geeigneten Privatunternehmer zur Uebernahme der fraglichen Abfuhr gegen Entgelt willig zu machen, und mußte sich jetzt der Versuch empfehlen, die bereits im Deputationsbericht vom 8. Februar 1869 als wünschenswerth ins Auge gefaßte Verbindung der Straßenabfuhr mit der Straßenreinigung zur Ausführung zu bringen. Die Aufforderung hiezu war für die Deputation um so dringlicher, als bekanntlich seit länger und ihres Daseins mit Grund aus verschiedenen Kreisen des Publikums der Wunsch laut geworden, an Stelle des jetzt im Dunkel später Abendstunden vorgenommenen Straßenfegens diese Arbeit von mehr frischen Kräften zur Tageszeit beschafft zu sehen.

Einer Einführung des Straßenfegens zur Tageszeit, welches selbstredend nur bei gleichzeitiger Abfuhr des Schmutzes zum Zweck führen kann, stand bisher, abgesehen von dem ungleich höheren Kostenbelauf an Arbeitslöhnen die Unmöglichkeit entgegen, ohne ganz unverhältnißmäßige Ausgaben für die Transportmittel solche Abfuhr ebenfalls bei Tage bewerkstelligen zu können. Die größtentheils Meilen weit von hier entfernt wohnenden Landleute, welche sich bis jetzt zur Abholung des für Düngungszwecke zu verwerthenden

Straßen- und Hausunraths einschließlich der in Simern ausgestellten Fäkalien bereit gefunden, sind nämlich nicht in der Lage, solchem zeitraubenden Transport auch die Tagesstunden opfern zu können. Eine Ueberwindung dieser Schwierigkeit und die damit zugleich erreichte Ausführbarkeit unmittelbarer Verbindung des Straßensegens mit der Straßenabfuhr erscheint daher für die Zukunft nur möglich, sofern ein Privatunternehmer für die Straßenabfuhr gefunden wird, welcher nicht nur im Stande ist, die hiefür nöthigen Fuhrwerke und Mannschaften auch für sonstige Zwecke nutzbar zu machen, sondern auch die Absicht hat, sich mit successiver Verwerthung des in Folge der Tagesabfuhr vorab zu lagernden Straßen- u. Unraths geschäftsmäßig zu befassen.

Nachdem eine Bereitwilligkeit zur Uebernahme solches Geschäftsbetriebs einzig und allein von Seiten des jetzigen Unternehmers **Heinr. Alfes** der Deputation gegenüber kund gegeben war, konnte dieselbe es daher nur gerathen finden, sich mit diesem wegen fortdauernder Uebernahme der Abfuhr des Straßenschmutzes in näheres Benehmen zu setzen.

Hierfür sprach, abgesehen von dem seither durch genannten Pächter zur allgemeinen Zufriedenheit geführten Betrieb dieses Geschäfts, der ein Uebereinkommen mit Alfes wesentlich erleichternde Umstand, daß derselbe auch die Ausfuhr der Latrinen vom 1. Januar 1875 an als Privatgeschäft fortzusetzen beabsichtigt, sowie ferner die in seiner bewährten Geschäftsroutine und bekannten Persönlichkeit gebotene Garantie, um eine etwa mögliche Vereinigung der Abfuhr des Straßenschmutzes mit der eigentlichen Straßenreinigung zu einem Geschäftsbetriebe unbedenklich erscheinen zu lassen. In letzter Beziehung konnte es nämlich kaum zweifelhaft sein, daß die zu Gunsten einer gründlicheren Straßenreinigung auf der Hand liegenden Vorzüge des bei hellem Tage von nicht bereits ermüdeten Arbeitern ins Werk gesetzten Straßensegens sowie der hiermit gleichzeitig beschafften Abfuhr des zusammengelegten Unraths in nur noch erhöhtem Grade eintreten würden, sobald beide Geschäfte, Reinigung und Abfuhr, sich von Einer Hand systematisch geordnet und geleitet fänden. Dazu kam die Erwägung, daß erfahrungsmäßig Arbeiten der hier fraglichen Art in der Hand und unter unmittelbarer Leitung von Privatpersonen nicht nur billiger sondern auch besser ausgeführt werden, wie wenn solche Ausführung für Rechnung und unter Aufsicht einer Behörde vorgenommen wird.

Von diesen Motiven geleitet hat die Deputation im Interesse möglicher Verbesserung hiesiger Straßenreinigung es für empfehlenswerth gehalten, mit dem Unternehmer **Heinrich Alfes** auf Grund der in der Anlage mitgetheilten Vertragsbestimmungen, vorbehaltlich höherer Genehmigung, einen Vertrag abzuschließen, wodurch demselben zugleich mit der nächtlichen Entleerung der aufgestellten Unrathsgesäße und Priveteimer, die in unmittelbarer Verbindung mit der Fortschaffung des Straßenehrichts bei Tage zu beschaffende Reinigung der Straßen in deren ganzen Umfange, wie solche seither von Seiten der Deputation bewerkstelligt worden, für die nächsten fünf Jahre übertragen ist.

Für die Beurtheilung dieses Vertrags darf insonderheit auf folgende Punkte aufmerksam gemacht werden.

Da die Ausführung der Straßenreinigung nach wie vor der Aufsicht der Behörde, zunächst der Polizeidirection unterstellt bleiben wird, so wird das Personal der Aufseher (zur Zeit bekanntlich ein Oberaufseher und zwei Aufseher) zunächst wenigstens in unverändertem Bestande beizubehalten sein, mithin der dafür im Specialbudget No. 49 ausgeworfene Posten von *Mk* 4218.80 derselbe bleiben. Dagegen würde der Gesamtausgabeposten für Reinigung der Straßen, Wegschaffen von Schnee und Eis, so wie für Straßenbesprengung ad *Mk* 82,000.73 in Zukunft auf *Mk* 90,000 zu erhöhen sein, wobei noch etwaige Anschaffungskosten für Besprengungsmaterial ungerechnet blieben.

Mag auch die hiernach für den Staat resultirende Mehrausgabe von circa *Mk* 8000 in Verbindung mit den für den Unternehmer erreichbaren Kostenersparungen auf dessen künftigen Verdienst zu schlagen sein, so ist jedoch solcher größeren Budgetbelastung gegenüber in Erwägung zu ziehen:

1) Daß damit für die nächsten fünf Jahre das für die öffentliche Reinlichkeit der Stadt sehr wichtige Abfuhrwesen in Betreff des Straßen- und Hausunraths vollständig geordnet erscheint.

2) Daß die Reinigung der Straßen voraussichtlich um ein Wesentliches verbessert werden wird, solche Verbesserung aber bei fortgesetztem Betrieb dieser Reinigung von Seiten der damit betrauten Behörde nur gegen Aufwendung von unverhältnißmäßig höheren als den jeither verwandten Kosten würde erreicht werden können. Nach dem beabsichtigten neuen System, dessen Hauptvorzug, wie bereits erwähnt, in dem Straßenfegen bei Tage und in dessen unmittelbarer Verbindung mit der Abfuhr des Schmutzes besteht, wird ein für diese Arbeit ausschließlich angenommenes Arbeitercorps an jedem Wochentage von Morgen bis Abend mit dem Fegen von Straßen beschäftigt, und dessen in bestimmte Bezirke eingetheiltes Arbeitsgebiet in der Weise organisiert werden, daß, abgesehen von den nach Bedürfnis an jedem Wochentage zu reinigenden Straßen, eine jede Straße der Stadt wenigstens an jedem zweiten Wochentage gefegt werden wird. Da diese Arbeit, anstatt wie jetzt, von meistens nach beendeten Tageswerk ermüdeten Personen im Dunkel des Abends, demnächst zur Tageszeit durch ausschließlich dazu angestellte Arbeiter beschafft werden wird, überdies dann das bei jetziger Nachtabfuhr nicht seltene Liegenbleiben und Auseinanderfahren der zusammengefügten Schmutzhaufen gänzlich wegfällt, so dürfte die von dem neuen System mit Grund zu erwartende größere Sauberkeit unserer Straßen von vorne herein einleuchten.

3) Im Hinblick auf die künftige Benutzung der Wasserleitung ist bereits von der Deputation eine möglichst weite Ausdehnung der Straßenbesprengung in Aussicht genommen, so daß der hiefür bis jetzt ausgeworfene Budgetposten ohne Zweifel sehr bald ein erheblich größerer werden würde. Nach vorliegendem Vertrag werden vom Unternehmer alle für solche Besprengung erforderlichen Arbeiter nebst Pferden und Fuhrleuten ohne weitere Vergütung gestellt, so daß dem Staat lediglich die Beschaffung des nöthigen Materials verbleibt.

4) Nicht nur aus sanitärischen sondern auch aus Rücksichten auf das öffentliche Verkehrsinteresse ist baldmöglichste Verlegung des jetzigen bekanntlich in unmittelbarer Nähe der Cöln-Mindener Bahnstation neben der Gasanstalt belegenen Lagerplatzes für die Latrinen- und sonstigen Abfuhrstoffe schon seit Monaten von der Deputation eifrig angestrebt. Dieser Platz ist vertragsmäßig dem Unternehmer Alfes als gegenwärtigen Pächter der Straßen- und Latrinenreinigung vom Staate unentgeltlich zur Benutzung gestellt, und muß zufolge Art. 19 des bis Ende d. J. in Kraft befindlichen Pachtvertrags dem Pächter Alfes für den Fall der staatsseitigen Kündigung des Platzes ein anderer zugänglicher Platz von gleicher Größe nebst der erforderlichen gepflasterten Auffahrt von Seiten der Behörde geliefert werden. Es würde daher eine gewünshchtermaßen noch im Laufe dieses Jahres zu effectuierende Verlegung des mehrberegten Lagerungsplatzes für den Staat mit besonderen Unkosten verbunden sein, deren Betrag, wie sich aus nachfolgenden Bemerkungen ergibt, keineswegs gering zu veranschlagen ist. Als ein wenn auch nicht direct so doch mittelbar mit dem jetzt zur Genehmigung vorliegenden Vertrage in Zusammenhang stehender Vortheil für den Staat muß es deshalb anerkannt werden, daß der Unternehmer Alfes unter Verzicht auf die freien Stücken sich erboten und verpflichtet hat, den für seinen mit Anfang 1875 neuen Lagerungsplatz schon vor Ende Juni 1874 an Stelle des jetzigen ihm staatsseitig gelieferten Platzes für die Lagerung der Fäkalien in ausschließlichen Gebrauch zu stellen.

5) Als ungleich wichtiger ist endlich folgende zweifache Rücksicht auf das künftige Latrinenabfuhrwesen zu Gunsten des jetzt in Frage stehenden Vertrags geltend zu machen.

Wenn auch die oben erwähnte auf den Erwerb und die Einrichtung eines neuen Lagerplatzes für die Abfuhrstoffe gerichtete Bemühung der Deputation vorzugsweise von dem Beweggrund geleitet war, so rasch als möglich und thunlichst

vor Beginn der landwirthschaftlichen Ausstellung den jetzigen Lagerplatz aufgeben zu können, so concurrirte doch als noch dringlicheres Motiv die Ueberzeugung von der im allgemeinen Interesse gebotenen Nothwendigkeit, mit dem Augenblick künftiger Freigebung des Gewerbes der Latrinenausfuhr staatsseitig einen geeigneten Lagerungsplatz zur Verfügung zu haben, um auf alle Fälle nicht nur die erforderliche und bei weitem schwierigste Vorbedingung eines geordneten und ununterbrochenen Fortgangs der Latrinenreinigung gesichert zu wissen, sondern auch jeder Zeit eine im Interesse des Publikums etwa nöthig werdende Concurrenz für den Betrieb dieses Gewerbes mit Leichtigkeit heranziehen zu können.

Zu dem Ende war bereits ein für die Einrichtung solches Lagerungsplatzes geeignet befundenes Areal im Neuenlande von der Deputation, vorbehaltlich höherer Genehmigung, in Pacht genommen, dieselbe jedoch in Folge des über die nöthigen Einrichtungen (Zunegungen, Brücken, Jauchengruben, Gasleitung etc.) ihr aufgemachten Kostenanschlags ad *M* 77,850 im Begriff, von diesem Project ab- und nach einem andern Terrain sich umzusehen, als der Unternehmer Alfes sich zu der in den vorliegenden Vertrag aufgenommenen Verpflichtung bereit erklärte, während nächster fünf Jahre auch bei alsdann freier Concurrenz im Betrieb dieses Gewerbes die Latrinenausfuhr unter Benützung des von ihm für eigene Rechnung zu erwerbenden und herzurichtenden Platzes in einem dem öffentlichen Bedürfnis entsprechenden Umfange bezw. unter Befolgung aller desfalligen Anordnungen der Behörde und ohne Ueberschreitung des gegenwärtigen Gebühren-Tarifs fortzusetzen. In Folge dessen glaubte die Deputation zur Zeit wenigstens jene vorsorglich gebotene Rücksicht auf die Zukunft für genügend gewahrt erachten und einstweilen von dem, jetzt vielleicht ganz überflüssig werdenden, immerhin kostspieligen Erwerb eines Lagerungsplatzes für öffentliche Rechnung absehen zu können.

Auf Grund vorstehender Erwägungen ist die Deputation einstimmig der Ansicht, daß das von ihr mit dem Unternehmer Alfes getroffene Uebereinkommen nach Lage der Sache sowohl in finanzieller als auch in Hinsicht auf die zu verbessernde Straßenreinigung nur befürwortet werden kann. Sie erlaubt sich daher unter dem Bemerken, daß genannter Unternehmer eine Ratification des Vertrags bis spätestens zum 16. Mai d. J. zur Bedingung seiner fortdauernden Verpflichtung gemacht hat, die Genehmigung der hierbei mitgetheilten „Vertragsbestimmungen“ zu beantragen.

Bremen, den 1. April 1874.

Die Deputation für die Gassenreinigung.

(gez.) Tetens. (gez.) J. Pavenstedt, Dr.

Unter-Anlage

zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 1. April 1874.

Vertrags-Bestimmungen in Betreff der Uebernahme der Straßenreinigung sowie der Abfuhr des Straßen- und Hausmuths der Stadt Bremen.

Artikel I.

Der Unternehmer verpflichtet sich zu nachfolgenden Leistungen:

1) Sammtliche sowohl jetzt vorhandene als auch während der Dauer dieses Vertrags neu angelegte Straßen und öffentlichen Plätze, Gänge sowie Brücken der Stadt, einschließlich der Trottoirs, sind drei Mal wöchentlich bei Tageszeit vor Sonnenuntergang vermittelst Zusammenfegens alles Schmutzes von den Straßen, Trottoirs und aus den Rinnsteinen gründlich zu reinigen, und ist solcher Schmutz sofort nach geschehenem Zusammenfegen fortzuschaffen.

2) Das gleiche Verfahren ist an jedem Wochentage und zwar während der Zeit vom 1. October bis 30. April vor 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens, vom 1. Mai bis 30. September vor 7 Uhr Morgens, resp. unmittelbar nach Schluß der Marktzeit auf allen öffentlichen und Marktplätzen, so wie in allen denjenigen lebhafteren Verkehrsstraßen vorzunehmen, wo nach dem Ermessen der Polizeidirection sich erfahrungsmäßig das Bedürfnis einer täglichen Straßenreinigung geltend machen wird. Als solche einer täglichen Reinigung zu unterziehende Straßen sind von vorne herein der größere Theil der Hauptverkehrsstraßen der Altstadt, beispielsweise die Osterthor-, Obern-, Gutfilter-, Faulen-, Doventhor-, Langen-, Breeden-, Hafen-, Sögestraße, der Schlüsselkorb, Domshof, die Schlachte, Wachtstraße, so wie die Herrlichkeit in Aussicht genommen.

3) Durch die oben sub 1 und 2 vorgeschriebene Regelung der künftigen Straßenreinigung darf jedoch nicht ausgeschlossen, vielmehr wird unter allen Umständen dafür Sorge getragen werden, daß an Sonn- und Festtagen sämtliche Straßen der Stadt sich in außergewöhnlich reinem Zustande vorfinden, zu welchem Ende nöthigenfalls besondere während früher Morgenstunden jener Tage vorzunehmende Arbeiten anzuordnen sind.

4) In jeder Nacht zwischen 10 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens sind sämtliche an den Straßen, Gängen und Plätzen aufgesetzte Hausunrathsgesäße und Priveteimer zu entleeren, und ist deren Inhalt aus der Stadt fortzuschaffen.

5) Der aus den Straßencanälen bei deren Reinigung durch die Straßenbauverwaltung ausgeschöpfte Schmutz ist sofort nach dessen Ausleerung, auf Verlangen dieser Behörde auch zur Nachtzeit, zu entfernen. Die öffentlichen Pissoirs sind täglich zu spülen bei gleichzeitiger Reinigung der öffentlichen Aborte.

6) Bei eintretendem Glatteis sind zur Sicherung des Straßenverkehrs nach Anordnung der Polizeibehörde die Fahrbahnen der Straßen und Brücken so wie die öffentlichen Plätze, ferner die Trottoirs vor den öffentlichen Gebäuden und die Straßenübergänge von einem Trottoir zum andern mit Sand zu bestreuen, welcher vom Unternehmer für dessen Rechnung anzuschaffen ist.

7) Die nöthig werdende Aufeisung sämtlicher öffentlicher Brunnen ist ebenso wie die Reinigung der Straßen von Schnee und Eis, jedoch mit Ausschluß der Trottoirs vor Privatwohnungen, so rasch als möglich und zwar ohne besondere Anordnung der Behörde vorzunehmen, dergestalt, daß der Unternehmer außer den zur Fortschaffung von Schnee und Eis erforderlichen Wagen und Pferden auch die zu allen diesen Berrichtungen nöthigen Mannschaften ohne weitere Vergütung zu stellen hat.

Der von den Straßen fortzuschaffende bzw. von den Trottoirs auf dieselben abgeführte Schnee nebst Eis ist an den dafür von der Polizeidirection angegebenen Platz zu befördern.

8) Die zur Bedienung sämtlicher Straßenbesprengungswagen einschließlich der Schlauchtrommelwagen erforderlichen bzw. von der Polizeidirection requirirten Mannschaften nebst Pferden und Fuhrleuten sind vom Unternehmer ebenfalls ohne desfallige besondere Vergütung zu stellen.

9) Außerordentlicher Weise nöthig werdende Reinigungen einzelner Straßen oder Plätze sind auf Anordnung der Polizeidirection vom Unternehmer unentgeltlich zu beschaffen.

Artikel II.

Die Lagerung des zusammengefügten und abgefahrenen Straßenumraths hat außerhalb der vorstädtischen Districte auf einem vom Unternehmer für eigene Rechnung zu erwerbenden und herzustellenden Plätze zu geschehen.

Artikel III.

Benngleich mit Anfang dieses Vertragsverhältnisses, vom 1. Januar 1875 an, die Latrinen-Ausfuhr in hiesiger Stadt als freies Gewerbe der Privatconcurrentz überlassen werden wird, so verpflichtet sich dennoch der Unternehmer für die Dauer dieses Contracts, die Latrinen-Ausfuhr unter steter Bereithaltung aller seitens der Polizeidirection dazu für erforderlich erklärten und verlangten Einrichtungen zu betreiben, den dazu nöthigen an eine obrigkeitlich gut geheißene Stelle im Landgebiet zu verlegenden Lagerplatz aus eigenen Mitteln zu erwerben

und einzurichten, sowie endlich beim Betrieb dieses Geschäfts den gegenwärtig für Reinigung und Messung der Latrinen amtlich festgesetzten Gebührentarif nicht zu überschreiten.

Auf Wunsch der Deputation wegen der Gassenreinigung verpflichtet sich der Unternehmer jenen von ihm einzurichtenden Lagerplatz auf seine alleinige Kosten schon zum 21. Juni d. J. auch für die bis Ende 1874 ihm in Pacht gegebene Latrinen-Ausfuhr in Benutzung zu stellen, und acht Tage vorher, also zum 13. Juni d. J. den seither zur Lagerung der Latrinen-Ausfuhr benutzten Platz neben der Gasanstalt und zwar unter Verzicht auf die im Art. 19 des Vertrags vom 1. Juli 1865 ihm als jetzigen Pächter der Latrinen-Ausfuhr seitens der Polizeidirection zugesicherten Rechte außer Gebrauch zu setzen. Dabei wird jedoch vom Unternehmer vorbehalten, daß ihm für die Zeit bis Ende 1874 zum Zweck der Lagerung des vertragsmäßig von ihm bei Tage fortzuschaffenden Straßenmuths entweder der vorbenannte seitherige Platz neben der Gasanstalt belassen, oder aber ein anderer in nächster Nähe der Stadt belegener leicht zugänglicher Platz unentgeltlich eingeräumt werde. Außer der hierauf bezüglichen Zusicherung wird demselben für die Zeit bis Ende 1874 der ferner von ihm als Bedingung seiner obigen Zusage in Anspruch genommene Erlaß des gesetzlich zu zahlenden Begegeldes für seine zur Latrinen-Reinigung benutzten, nach und von dem künftigen Lagerplatz am Arster-Damm zu befördernden Kesselwagen bewilligt. Selbstredend bleibt der Polizeidirection das Recht unbenommen, jeder Zeit auch dritten Personen einen andern Platz für die Lagerung der Latrinen-Ausfuhrstoffe in Benutzung zu geben.

Artikel IV.

Die Ausführung der vom Unternehmer zu beschaffenden Straßenreinigung und Straßenabfuhr bleibt der Aufsicht der Polizeidirection unterstellt. Alle von dieser Behörde in Bezug hierauf zu erlassenden Verfügungen und Vorschriften, namentlich auch rücksichtlich der zu benutzenden Wagen, deren Zahl, Beschaffenheit, Bespannung und Bedienung sind daher für den Unternehmer verbindlich. Derselbe ist insonderheit für alle in Betreff des Dienstes der Gassenreinigung oder der hier in Frage stehenden Abfuhr begangenen Vergehen oder Versäumnisse des von ihm angestellten Personals oder der von ihm zugelassenen Astopächter der Polizeidirection persönlich verantwortlich. Demnach unterwirft sich der Unternehmer den wegen solcher Vergehen oder Versäumnisse seiner Angestellten oder Pächter von Seiten der Polizeidirection wider ihn persönlich zu verhängenden Conventionalstrafen bis zum Belaufe von je *Mk* 25 unter Verzichtleistung auf gerichtliches Verfahren, jedoch vorbehaltlich des Rechts der Beschwerde bei dem Senat.

Außerdem behält sich die Deputation wegen der Gassenreinigung das Recht vor, im Fall wiederholter Aufforderung unerachtet die dem Unternehmer Inhalts dieses Vertrags obliegenden Leistungen ihres Dafürhaltens nicht ordnungsmäßig ausgeführt sein sollten, solche Arbeiten anderweitig auf Kosten des Unternehmers beschaffen zu lassen, und verpflichtet sich für solchen Fall der Unternehmer, der Behörde nach deren für ihn unanfechtbaren und verbindlichen Aufgabe ihrer Auslagen diese Auslagen zu erstatten.

Die vom Unternehmer zur Reinigung der Straßen anzustellenden Arbeiter sind mit gleichmäßiger Kleidung (dunkelblaue Bluse und Mütze) zu versehen. Denselben ist das Fordern und Annehmen von Trinkgeldern untersagt.

Artikel V.

Als Vergütung für sämtliche Leistungen des Unternehmers wird demselben

1) für jedes Jahr die monatlich am letzten Tage des Monats mit *Mk* 7500 zahlbare Summe von *Mk* 90000 schreibe Neunzigtausend Reichsmark von Seiten der Deputation wegen der Gassenreinigung ausbezahlt;

2) die Zusicherung ertheilt, daß für die Dauer dieses Vertrags die für Rechnung Bremischer Staatsbehörden zu reinigenden Privatgruben und Latrinen öffentlicher Gebäude, sowie die Gruben der öffentlichen Aborte keinem andern Unternehmer als ihm zur Reinigung übergeben werden sollen.

Hinsichtlich aller auf Verlangen der Behörde zur Reinigung und Abfuhr heranzuziehenden, während laufender Vertragszeit neu angelegten Straßen wird dem Unternehmer für je hundert in einem und demselben Polizeidistrict belegene Wohnhäuser solcher neuen Straßen ein Mehrbetrag von *Mk* 700, schreibe Sieben Hundert Reichsmark, jährlich vergütet werden. Solcher Straßen resp. Häuserzuwachs soll jedoch ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Heranziehung neu angelegter Straßen zur regelmäßigen Reinigung und Abfuhr stets nur mit Anfang des zunächst darauf folgenden Kalenderjahres zur Berechnung kommen, zu welchem Ende im Laufe jeden Januars, zuerst des Januar 1800 Sechs und Siebenzig festgestellt werden soll, ob und welcher Zuwachs an Wohnhäusern für das laufende Jahr in Rechnung zu bringen ist. So lange die oben näher bezeichneten Wohnhäuser neu angelegter zur regelmäßigen Reinigung und Abfuhr herangezogener Straßen die Zahl von 100 nicht erreicht haben, bleibt eine besondere Mehrvergütung ausgeschlossen.

Für den Fall, daß schon jetzt bebaute Theile des Landgebiets während laufenden Vertrags zur Stadt gezogen werden sollten, wird auch deren Straßenreinigung und Straßenabfuhr vom Unternehmer gegen alsdann zu vereinbarende angemessene Vergütung übernommen werden.

Artikel VI.

Für die zur Beförderung des Straßenunraths benutzten Abfuhrwagen wird dem Unternehmer Befreiung von der Bezahlung des Weggeldes zugesichert.

Artikel VII.

Die Dauer dieses mit dem 1. Januar 1875 beginnenden Vertrags beträgt fünf Jahre, demnach derselbe mit dem 31. December 1879 ablaufen wird.

Würde vor Ablauf des Vertrags der Unternehmer versterben, so gehen zwar alle Verpflichtungen desselben aus gegenwärtigem Vertrage auf seine Erben über, jedoch bleibt dem Staat das Recht vorbehalten, diesen Vertrag den Erben mit einjähriger Kündigungsfrist zu kündigen.

Artikel VIII.

Für den Fall seiner Einstellung der Erfüllung seiner Vertragspflichten verfällt der Unternehmer unbeschadet seiner fortdauernden Verpflichtung aus diesem Vertrag überdies in eine an die Deputation wegen der Gassenreinigung sofort zahlbare Conventionalstrafe von fünfundschwanzig Tausend Reichsmark.

Artikel IX.

Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Vereinbarung.

Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrags eine verschiedene Auffassung zulassen sollten, soll stets die dem Staate günstigere Auslegung Geltung haben. In dieser Beziehung wird schließlich als die bei Abschluß dieses Vertrags vorhandene Absicht der Contrahenten anerkannt, daß der Unternehmer mit alleiniger Ausnahme der Reinigung der unter den Kosten der Straßencanäle befindlichen Wasserverschlußkasten alle auf die Straßenreinigung bezüglichen regelmäßigen Leistungen zu übernehmen habe, welche bis jetzt auf Anordnung und für Rechnung der Deputation wegen der Gassenreinigung beschafft worden sind.